- 26. 1. Ist der Beschluß der Generalversammlung einer Attiensgesellschaft über die Erhöhung des Grundkapitals unheilbar nichtig, wenn, obwohl die neuen Attien zu einem höheren als dem Rennbetrag ausgegeben werden sollen, in dem Beschluß nicht ein Mindestbetrag sestgesetzt ist, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen dürfe?
 - 2. Zum Begriff ber Bareinzahlung im Aftienrecht.

5GB. § 195 Abs. 3, §§ 278, 284 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1934 i. S. Dr. Bank (Bekl.) w. L. u. G. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der A. Union v. 1865 (M.). II 225/33.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Über das Vermögen der A. Union von 1865 (A. U.), einer Versicherungs-Aftiengesellschaft, ist am 4. Juli 1931 Konturs eröffnet worden. Die Kläger sind Kontursverwalter. Um 22. Dezember 1928 hatte eine außerordentliche Generalversammlung der A. U. beschlossen, das Grundkapital von 6000000 KM. auf 9000000 KM. zu erhöhen, und zwar lautete der einstimmig gesaßte Beschluß bahin:

Das Grundkapital der Geselschaft wird um 3000000 RW. von 6000000 KW. auf 9000000 KW. erhöht durch Ausgabe von 15000 Stüd auf den Inhaber lautenden Aftien zu je 200 KW. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aftionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aftien nehmen am Gewinn ab 1. Januar 1929 teil.

Der Aufsichtstat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals und der Aktienausgabe festzusehen.

Wiederum einstimmig wurde weiter beschlossen, nach Durchführung der beschlossenn Kapitalerhöhung den § 3 Abs. 1 der Satzung dahin

zu ändern:

Das Grundfapital der Gesellschaft beträgt 9000000 KM. Es ist eingeteilt in 20000 auf den Namen lautende Aktien Nr. 1 bis 20000 zu je 200 KM., auf welche 50% eingezahlt sind, und in 25000 auf den Jnhaber lautende Aktien Nr. 20001 bis 45000 (Lit. B-Aktien) zu je 200 KM., welche voll einbezahlt sind.

Mit der Beklagten war bereinbart, daß sie die neuen Aktien zum Kurse von 108% übernehmen solle, um diese nach Eintragung der Durchsührung der Kapitalerhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zum Kurse von 115% anzubieten; der Unterschiedsbetrag von 7% sollte der Beklagten als Provision verbleiben. Sie hatte sich serner verpflichtet, "die gesehlich vorgeschriedene Einzahlung in Höhe von 25% der übernommenen nennwertlich 3000000 KM. neue Aktien mit 750000 KM. zuzüglich des Aufgelds von 450000 KM., zusammen 1200000 KM. zum Tage der Einreichung der Anmeldung der durchgesührten Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister zu leisten und diesen Betrag in dar oder in einem bestätigten Reichsbanksched zur freien Berfügung des Vorstands zu halten"; weiter heißt es in dem insoweit unverändert angenommenen Angebot der Beklagten vom 27. November 1928:

In der Annahme, daß die Anmeldung an dem vorgesehenen Termin auch tatsächlich geschieht, werden wir am gleichen Tag das bestellte Bardepot von 1200000 KM. wieder auslösen und Sie (d. h. die A. U.) für diesen Betrag auf Ihrem Konto erkennen. Endlich war noch vereindart, daß die Beklagte berechtigt sei, "dis zu 20°/o des aus der Neuemission realisierten Aktienbetrags zur Stürung des Kurses" sür Rechnung der A. U. aufzunehmen; ein hierbei etwa erzielter Reingewinn sollte zu 1/3 der A. U., zu 2/3 der Beklagten zusallen. Unter dem 27. Dezember 1928 hat sodann die Beklagte in zweisacher Aussertigung der A. U. folgenden Beichnungsschein ausgestellt:

In der außerordentlichen Generalversammlung der Attionäre der A. 11. vom 22. Dezember 1928 ist beschlossen worden, das Grund-

kapital um 3000000 KM. auf 9000000 KM. zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 15000 volleinbezahlten, auf den Inhaber lautenden Altien von je 200 KM. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aftionäre ift ausgeschlossen. Die Ausgabe der Aftien erfolgt zum Kurse von 115%. Die Aftien sind in voller Höhe zuzüglich des Agios sofort in dar einzuzahlen, und zwar mit 25% des Kennwertes zuzüglich des Agios vor Anmeldung des Kapitalerhöhungs-beschlusses zum Handelsregister.

Wit übernehmen die gesamten nominest 3000000 RM. neuer Aftien und verpflichten uns, die neuen Aftien den alten Aftionären im Verhältnis von 2:1 zum Kurse von 115% zuzüglich des von den Beziehern zu tragenden Schlußnotenstempels anzubieten. Diese Zeichnung wird jedoch unverdindlich, wenn die erfolgte Erhöhung des Stammkapitals nicht dis zum 31. Januar 1929 im Handelsregister eingetragen ist.

Kapitalerhöhung und ihre Durchführung wurden unter dem 27. Dezember 1928 zum Handelsregister angemeldet. Dabei gaben Borstand und Aufsichtsrat der A. U. u. a. nachstehende Erklärung ab:

Die beschlossene Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die Ausgabe der neuen Atien erfolgt zum Kurse von $115^{\circ}/_{\circ}$. Wir versichern, daß auf jede in dar zu leistende Atie $25^{\circ}/_{\circ}$ des Kennbetrags und das Aufgeld von $15^{\circ}/_{\circ}$ in dar eingefordert und eingezahlt worden sind. Der eingeforderte Betrag von insgesamt $1200\,000$ KM. besindet sich im Besitz des Lorstands.

Die Beklagte hatte am 31. Dezember 1928 ber A. U. auf Separationto ben Gegenwert von nennwertlich 3000000 KM. neuer Aftien zum Kurse von 108% mit 3240000 KM. gutgebracht, diese Gutschrift aber bereinbarungsgemäß am 2. Januar 1929 wieder rüdgängig gemacht. Außer Streit ist, daß sie am 27. Dezember 1928 1 200 000 KM. weder in dar noch in Gestalt eines bestätigten Reichsbankschaftsgeds oder auf Posisichento zur Verfügung des Vorstands der A. U. gestellt hat.

Die Kläger als Konkursberwalter verlangen nun mit der vorliegenden Klage von der Beklagten Zahlung von 500000 KM. nebst Zinsen in Höhe von 2% über Reichsbankbiskont seit 28. Dezember 1928 als Teilbetrag der gesamten Einzahlungsverpflichtung von 3450000 KM. aus dem Zeichnungsschein; sie machen u. a. geltend, die Barzahlungspflicht von 1200000 KM. sei nicht erfüllt; ihr könne

auch nicht durch Aufrechnung ober sonstwie genügt werden; auf alle Fälle aber sei die Beklagte noch mindestens in Höhe von 500000 KM. mit ihren Einzahlungen im Kückstand. Die Beklagte hat die Gültigkeit des Erhöhungsbeschlusses bemängelt und im übrigen Erfüllung behauptet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruchs die Beklagte zur Zahlung von 500000 KM. nebst 2% über Keichsbankdistont vom 28. Dezember 1928 bis 31. Dezember 1931 und von 50% seit dem 1. Januar 1932 hieraus verurieilt. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

Grunbe:

I. Die Beklagte hat zunächst die Gültigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses überhaupt bemängelt und bessen absolute Richtigkeit behauptet, weil seine Durchsührung in zweisacher Hinsicht, nämlich einmal hinsichtlich ihres Zeitpunkts und zum anderen bezüglich der Festsehung des Ausgabekurses, unzulässigerweise dem Aufsichtsrat überlassen worden sei. Der Vorderrichter hat diese Einwendungen der Beklagten für unbegründet erachtet.

Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. und so auch Rapitalerhöhungsbeschlüsse, konnen freilich mit Mängeln behaftet sein, die ihre absolute Nichtigkeit nach sich ziehen, eine Nichtigkeit, die weder durch die Eintragung im Handelsregister noch sonstwie geheilt wird. Immerhin mußte aber bann, wie ber erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (2, B. 333). S. 1015 Nr. 5: RGR. Bb. 143 S. 394), § 311 Wh. 3 HGB. auch auf die Einzahlungsverpflichtungen von Zeichnern ober Übernehmern von Aftien aus solchen nichtigen Kapitalerhöhungsbeschlüssen entsprechende Anwendung finden. Mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses könnte sich daher die Beklagte ihrer Einzahlungspflicht jedenfalls insoweit nicht entledigen, als beren Erfüllung zur Befriedigung ber Gläubiger der A. U. erforderlich ist. Ansoweit sind Einwendungen gegenüber dem Rlagbegehren ber Konkursverwalter überhaupt nicht erhoben. Dem Berufungsrichter ist aber auch — im Ergebnis jedenfalls — darin beizutreten, daß der Kapitalerhöhungsbeschluß nicht mit einem absoluten Nichtigkeitsmangel behaftet ist. Der Beschluß besagt allerdings ausdrücklich nichts darüber, bis wann er durchzuführen ist. Daraus folgt aber

noch keineswegs, daß es dem Auflichtsrat oder dem Vorstand überlassen bleiben sollte, ob und wann dies zu geschehen habe. Auch ein Rapitalerhöhungsbeschluf unterliegt der Auslegung nach den Grundfaten des § 133 BBB. Run weist schon die Bestimmung, daß die iungen Aftien ab 1. Januar 1929 gewinnberechtigt sein sollten, darauf hin, daß die Erhöhung sofort durchgeführt werden sollte. Dazu kommen die schon vor der Generalversammlung vom 22. Dezember 1928 mit der Beklagten selbst geführten Verhandlungen und getroffenen Abmachungen wegen der in Aussicht genommenen Rapitalerhöhung, die offensichtlich den Aweck verfolgten, die beschleunigte Ducchführung eines solchen Beschlusses zu ermöglichen und sicherzustellen. Angesichts biefer Umstände und in weiterer Berudsichtigung bessen, daß in der Generalversammlung gleichzeitig über die für den Fall der Durchführung der Kapitalerhöhung notwendig geworbenen Satungsänderungen Beschluß gefaßt worden ist, kann ber Erhöhungsbeschluß nur so gemeint gewesen sein, daß die Erhöhung des Grundkapitals sofort durchgeführt werden sollte, wie dies tatfächlich auch der Kall gewesen ist. Dann enthielt der Beschluß aber in zeitlicher Hinsicht überhaupt keine Ermächtigung an den Aufsichtsrat zur näheren Ausgestaltung der Durchführung.

Über die Höhe des Ausgabekurses der jungen Aktien besagt der Beschluß selbst nichts. Der Fall liegt hier tatsächlich insoweit auch anders als in der Rechtssache der Konkursverwalter der N.-AG. gegen die Beklagte und dem hierzu ergangenen Urteil des Borderrichters vom 6. April 1932, auf bessen Gründe sich dieser bezogen hat. Denn dort sollte die Ausgabe der Attien jum Nennbetrag erfolgen, hier aber nach der Anmeldung zum Handelsregister und dem Reichnungsschein gerabe nicht, sondern zu 115%. Die der Kapitalerhöhung vorausgegangenen Berhandlungen ber A. U. mit der Beklagten stellen auch flar, daß von vornherein ein über dem Nennbetrag liegender Ausgabekurs beablichtigt war. Bei dieser Sachlage kann nicht in Aweisel gezogen werden, daß, wenn in dem Kapitalerhöhungsbeschluß gesagt ist, der Aussichtstat werde ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Aftienausgabe festzuseten, ihm gerade auch die Bestimmung des den Nennbetrag übersteigenden Ausgabekurses überlassen bleiben sollte. Das verstieß freilich gegen das Gesetz. Denn § 278 Abs. 3 HBB. schreibt vor, daß, wenn die jungen Aftien zu einem höheren Kurs als dem Nennbetrag ausgegeben werden, der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht ersolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals sestzusehen ist. Indessen kann, zumal die Sahung der A. U. die Ausgabe von Attien zu einem höheren Aurse als dem Nennbetrag für statthaft erklärt (§ 3 Abs. 2 das.) und immerhin die näheren Bestimmungen über die Höhe des Ausgabekurses dem Aussichtsrat ohnehin in weitestem Umsang überlassen werden können, nicht zugegeben werden, daß der weitergehende Ermächtigungsbeschluß und mit ihm der Erhöhungsbeschluß selbst um deswillen an einem absoluten und unheilbaren Nichtigkeitsmangel litte. Bielmehr muß auch dieser Fehler noch als ein solcher gelten, der im Fall nicht fristzeitiger Ansechtungsklage gemäß §§ 271 sg. Ho. zeheilt wird (s. a. NGB. Bd. 143 S. 20 [23/24]; a. M. z. B. Staub-Pinner Holl. Ann. 13 zu § 278).

II. In dem Kapitalerhöhungsbeschluß ist das gesetliche Bezugsrecht der Aftionäre ausgeschlossen, im übrigen aber sonst nichts darüber bestimmt, daß die Aftien der Beklagten zur Übernahme etwa mit der Verpflichtung überlassen werden sollten, sie ben Aftionaren auf beren Verlangen zu dem ihrem bisberigen Aftienbesitz entsprechenden Teil anzubieten. Eine solche Rlausel hätte in den Erhöhungsbeschluß aufgenommen werben konnen. Ware dies aber geschehen, so hatte bie Beklagte baraus keinerlei Einwendungen gegen ihre Angnibruchnahme als Reichnerin und Erstnehmerin der jungen Aftien berleiten können: vielmehr war sie aktienrechtlich der Gesellschaft gegenüber vorab zur Einzahlung der fälligen Einlagebeträge verpflichtet, gleichviel ob und in welchem Umfang die Aftionäre von ihrem "indirekten" Bezugsrecht Gebrauch machten. Grundfäklich nicht anders verhält es sich, wenn sich, wie hier, der Erhöhungsbeschluß selbst auf den Ausschluß des gesetlichen Bezugsrechts beschränkt und wegen bes sog, indirekten Bezugsrechts der Aftionäre das Weitere den Berwaltungsorganen überläßt. Die Beklagte hat den Zeichnungsschein im eigenen Namen gezeichnet: mit ihrem Wilsen und Willen ist sein Doppel zum Sandelsregister eingereicht und mit zur Grundlage des Eintragungsantrags und der Eintragung selbst gemacht worden. Sie haftet auf Grund und nach Makgabe dieser ihrer rechtsgültigen Zeichnungserklärung, wenn sich auch diese Haftung mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in ihre Aftionärhaftung als Erstnehmerin und Erwerberin der neuen Mitgliedschaftsrechte um-

gewandelt hat. Aus ihren sonstigen Abmachungen mit der A. U., d. h. aus Abreden, die nicht im Zeichnungsschein verlautbart sind, kann die Beklagte keine Einwendungen gegen ihre Inanspruchnahme als Reichnerin und Erstnehmerin der Aktien berleiten (§ 281 Abs. 2 HBB. vgl. mit § 189 Abs. 5 das.). Die Aktiengesellschaft kann ferner nach § 221 HGB. nicht wirksam auf die Leistung der Aktieneinlagen verzichten. Sie kann mit dem Reichner und Aktionär keinen Vertrag abschließen, aus dem sich so oder so der Erlaß des im Reichnungsschein festgelegten Einzahlungsanspruchs, sei es überhaupt, sei es teilweise, ergabe. Insoweit steben der sonst auf dem Gebiet des Schuldrechts herrschenden Vertragsfreiheit die besonderen aktienrechtlichen Vorschriften über die Sammlung und Erhaltung bes Stammkapitals zwingend entgegen. Es kann sich auch nicht barum hanbeln, daß der Reichnungsschein hinsichtlich ber Angabe bes Aufgelbs ober bes Ausgabekurses eine "offenbare" Unrichtigkeit enthielte. Bielmehr ist darin als Ausgabekurs klar und beutlich ein Kurs von 115% genannt, und aus dem sonstigen Inhalt des Zeichnungsscheins ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß der Ausgabekurs ein anderer sein sollte. Hinzu kommt, daß in der Anmelbungserklärung bes Vorstands und Aufsichtsrats zur Eintragung der Durchführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister der Ausgabekurs ebenfalls mit 115% angegeben ist und dementsprechend sowohl die Versicherung über die geleistete Bareinzahlung wie auch bas Verzeichnis der Aftienzeichner lauten.

Im übrigen braucht, weil für die Entscheidung des jest vorliegenden Falls rechtlich belanglos, zu der Frage keine Stellung genommen zu werden, ob die Beklagte aus der Prodisionsabrede überhaupt Unsprüche gegen die A. U. herleiten konnte. Me die bezeichneten Erklärungen dieten ferner nicht den geringken Anhaltspunkt dasür, das etwa der Unterschiedsbetrag zwischen 108% und 115% in Wahrheit gar kein "Aufgeld" (Agio) im Rechtssinn (§ 278 Abs. 3, § 281 Abs. 1 Nr. 2, § 184 Abs. 2 HB.), sondern nur einen von den Aktionären zur Deckung der Kosten der Kapitalerhöhung zu leistenden Pauschalbeitrag darstellen sollte. Der vorstehend hinsichtlich der Einzahlungsverpslichtung der Beklagten vertretene Standpunkt simmt überein mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (z. B. RGZ. Bd. 41 S. 13, Bd. 84 S. 21; WarnRspr. 1908 Nr. 531; JW. 1931 S. 2951 Nr. 4 [2954 zu II 1]). Insbesondere kann

nach dem bestehenden Rechtszustand keine Rede davon sein, daß die Beklagte etwa insoweit, als die Aktionäre das "indirekte" Bezugsrecht ausgeübt haben, überhaupt nicht als Aktionärin behandelt werden dürfte und könnte. Dem stehen RGB. Bd. 67 S. 329, serner das Urteil des VII. Zivilsenats vom 18. März 1913 VII 517/12 und die Entscheidung des Reichssinanzhoss (RFH. Bd. 19 S. 186) nicht entgegen. Sie betreffen Stempel- und Steuerrecht und können für die aktienrechtliche Haftung der Beklagten auf die Aktieneinlagen nicht maßaebend sein.

Die Beklagte kann sich ferner, soweit die Einzahlungspflicht hinsichtlich der ersten 25% und des Aufgelds in Frage kommt, nicht mit Erfolg barauf berufen, daß die Aktien inzwischen als volleingezahlte Inhaberaktien in andere Hände gelangt sind. Offenbar sind über die durch die Kapitalerhöhung vom Dezember 1928 neu geschaffenen Mitgliedschaftsrechte Inhaberaktienurkunden ausgegeben und in den Verkehr gebracht worden. Wäre nun auf diese Aktien die Volleinzahlung nicht geleistet, so könnten die Gesellschaft, nunmehr aber die Kläger als ihre Konkursverwalter gegen die autgläubigen Aweitober Dritterwerber doch nicht mit dem Kaduzierungsversahren vorgehen, weil der gutgläubige Erwerber einer Anhaberaktie für die rückständige Einlage überhaupt nicht haftet (Düringer-Hachenburg-Flechtheim SVB. Anm. 2 zu § 219). Die Regrefihaftung aus § 220 56B. sept aber eine Kaduzierung nach § 219 56B. voraus. Schon um deswillen könnte sich die Beklagte, wenn sie überhaupt noch für Barzahlung des Aufgelds und der ersten 25% haftet, nicht darauf berufen, daß sie für einen solchen Rückstand nur als Rückgriffsschuldnerin nach § 220 HB. in Anspruch genommen werden bürfe.

III. Das Berufungsgericht vertritt im Gegensatzum Landgericht unter Hinweis auf § 284 Abs. 3 HGB. in Verbindung mit § 195 Abs. 3 has. grundsätzlich die Auffassung, daß die Beklagte bezüglich der ersten 25% und des Aufgelds ihre Einlageverpflichtung überhaupt nur durch Barzahlung in deutschem Geld, Reichskassenschen, sowie den gesetlich zugelassenen Koten deutscher Banken oder auf Grund der Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien vom 24. Mai 1917 (RGBI. S. 431) durch die Übergabe eines bestätigten Reichsbanksches oder durch Gutschrift auf Reichsbanksoder Postscheichschankschaft des rechtswirksam erfüllen können, gleichviel ob die U. U. mit einer anderen Tilgungsweise einverstanden gewesen sei oder nicht.

Dagegen richtet sich einer der Hauptangriffe der Revision. Sie vertritt unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Wittgensteiner im Bankarchiv Bb. 31 S. 296 die Auffassung, daß sich die nach § 284 Abs. 3 HBB. auch für Kapitalerhöhungen entsprechend anzuwendende Bestimmung des § 195 Abs. 3 das. gar nicht auf den Inhalt der Leistungspflicht der Aftionäre beziehe, sondern sich barauf beschränke, die formellen Voraussehungen für die Eintragung der Gesellschaft und der Durchführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister zu regeln, insofern sie diese u. a. von bem Borliegen bestimmter Erklärungen bes Borstands und Aufsichtsrats über die Leistung bes Aufgelds und ber ersten 25% ber Einlage abhängig mache. § 195 Abs. 3 HBB. soll banach nur auf die Anmeldepflicht Bezug haben, nicht aber auch den sachlich-rechtlichen Inhalt ber Bahlungspflicht felbst regeln (ahnlich wie Wittgensteiner auch Mann in ZentrBlon. 1932 S. 131 und Bergmann bas. 1933 ල. 207).

Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst spricht schon der Wortlaut des Gesetzes nicht für, sondern sehr viel eher gegen diese Deutung. Das Handelsgesethuch besagt sonst nirgends ausbrücklich, wie die Altionäre ihrer Verpflichtung zur Einzahlung ihrer Gelbeinlagen zu genügen haben. Gelbforderungen sind durch Rahlung in den geseklichen Rablungsmitteln und dem, was ihnen gleichsteht, zu erfüllen. Das Geset trifft aber im Interesse der Kapitalsammlung und. um Scheinzahlungen und -leistungen zu vermeiben. Bestimmung darüber, was bei Anmelbung der Gesellschaft oder bei der Durchführung des Kavitalerhöhungsbeschlusses zum Handelstegister zu erklären ist, und sekt im Rusammenhang damit so, wie geschehen, fest, was als Barzahlung zu gelten habe und nur gelten könne. Dann ist iebenfalls die nächstliegende, dem Sinn und Zwed des Gesetzes am besten gerecht werdende Deutung die, daß damit in erster Linie zwingend Bestimmung auch mit darüber getroffen werden sollte und getroffen ist, wie überhaupt nur mit schuldtilgender Wirkung Zahlung geleistet werden könne, gleichviel ob sich der Vorstand der Gesellschaft mit anderweitiger Leistung einverstanden erklärt ober nicht. Die gegenteilige Ansicht läuft auf eine auch sachlich nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Vorschrift hinaus und gibt Raum einmal für eine Umgehung der im öffentlichen Interesse getroffenen Vorschriften über die Sacharündung, nicht minder aber auch für Scheinleistungen. Sie

beachtet ferner nicht genügend die Strafbestimmungen des § 313 Nr. 1 und 3 HB. Demgemäß hat sich denn auch der erkennende Senat schon in RGB. Bd. 94 S. 61 (s. a. RGB. Bd. 72 S. 265) dahin ausgesprochen, daß die Einzahlungsverpslichtung auf das Aufgeld und die ersten 25% nur durch "Barzahlung" erfüllt werden könne (s. a. RGSt. Bd. 53 S. 149). Dies ist auch die im Schrifttum jedenfalls ganz überwiegend vertretene Meinung (z. B. Staub-Pinner HBB. Anm. 212 zu § 195 und Anm. 4 Abs. 4 zu § 221; Düringer-Hachenburg-Blechtheim HBB. Anm. 8 zu § 221; Brodmann Aktienrecht Anm. 6c zu § 195 HBB. und Anm. 22 zu § 221).

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleicherweise für die bei Gründung der Gesellschaft wie auch für die bei einer Kapitalerhöhung burch Übernahme oder Zeichnung eingegangenen Verpflichtungen zur Einzahlung der ersten 25% und des Aufgelds. Angesichts der klaren und unzweideutigen Geseheslage ist nicht ersichtlich, weshalb insoweit für die Einzahlungspflichten im Fall der Kapitalerhöhung etwas anderes Rechtens sein sollte (s. a. RGA. Bb, 94 S. 61 und RGSt. Bb. 53 S. 149, die gerade auch Kapitalerhöhungen betreffen). M3 Barzahlung soll nach dem Entwurf eines Gesetzes über Aftiengesellschaften usw. freilich auch die Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft ober bes Vorstands bei einer geeigneten Bank unter gewissen Voraussehungen gelten (Entwurf I § 21 Abs. 3; Entwurf II § 20 Abs. 2). Allein die Entwürfe sind nicht Geset, und § 6 Abs. 3 ber Berordnung zur Durchführung ber Vorlchriften über die Kapitalherabsehung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932 (RGBl. I S. 75) gilt nur für den dort vorgesehenen besonderen Fall einer Kapitalerhöhung.

An der Bareinzahlungspflicht der Beklagten in dem vorstehend vertretenen Sinn hat sich auch dadurch nichts geändert, daß die Durchführung der Kapitalerhöhung ungeachtet dessen, daß die Sinzahlung nicht geleistet war, von dem Registerrichter im Vertrauen auf die gegenteilige Versicherung des Vorstands und des Aussichtstats in das Handelsregister eingetragen worden ist. Gewiß ist mit dieser Sintragung, wie schon hervorgehoben, die Haftung der Beklagten aus dem Zeichnungsschein in ihre Haftung als Ersterwerberin der neuen Mitgliedschaftsrechte übergegangen. Indelsen änderte dieser Umstand nichts an dem sachlich-rechtlichen Inhalt ihrer Zahlungs-

pflicht hinsichtlich des Aufgelds und der ersten 25%. Es fehlt an allem und jedem Grund, weshalb ein Berftoß gegen eine zwingende, im öffentlichen Interesse gegebene Borschrift, das gesetwidrige Berhalten der Berwaltungsorgane der A. U. und der Umstand, daß die Beklagte ihrer Bareinlagepflicht nicht rechtzeitig, d. h. vor der Eintragung, gentigt hat, geeignet sein sollten, eine Abschwächung und Anderung des sachlich-rechtlichen Inhalts der Leistungspflicht ber Beklagten zu ihren Gunften herbeizuführen. Alles, was die Revision in diesem Lusammenhang vorträgt, ist nicht stichhaltig. Sbensowenig kann bavon die Rebe sein, daß sich die Beklagte hinterher ihrer Haftung für das Aufgeld und die ersten 25% durch überlassung ber Aftien an die mittelbar Bezugsberechtigten ober sonstige Aweitnehmer, sei es mit, sei es ohne Zustimmung der Gesellschaft, hätte entschlagen können. Die Möglichkeit einer befreienden Schuldübernahme scheiterte auf alle Källe an § 221 HGB., und dag die Bestimmungen bes § 220 BBB. über die Regreffhaftung für die ersten 25% und das Aufgeld nicht eingreifen, ist schon oben betont worden (Duringer-Sachenburg-Flechtheim BoB. Anm. 3 ju § 218).

Gewiß bebeutet die "Bar"zahlungspflicht nicht, daß Zeichner ober Aftionäre selbst ber Gesellschaft ben Einzahlungsbetrag, sei es in Geld, sei es in den nach § 195 Abs. 3 HGB. und der Berordnung vom 24. Mai 1917 zulässigen Ersahleistungen, übermitteln; entscheibend kommt es nur barauf an, baß die Gesellschaft so ober so in den freien Besit des "bar" zu entrichtenden Teils der Aftionareinlagen selbst gelangt ist. So ist bar gezahlt, wenn die Einzahlung seitens des Reichners auf dem Konto der Gesellschaft geschehen ist und eiwa der Borftand den eingezahlten Betrag abgehoben hat. ober wenn er bie ihm zur Verfilberung zwecks Leiftung ber Bareinzahlung von dem Reichner und Aftionär überlassenen Aftien anderer Gesellschaften verfilbert und ben Erlös bar erhalten hat. MI das hat aber mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun, weil in ienen Källen eben ber Gesellschaft bie Barmittel selbst, wenn auch auf einem Umweg, zugeflossen sind. Insoweit kann ber Revision zugestimmt werden, nicht aber wenn sie ausführt, daß als Barzahlung im Sinn von § 195 Abf. 3, § 284 Abf. 3 SGB. auch zu gelten habe, wenn der Reichner oder Aftionär auf Anweisung der Gesellschaft an einen Dritten zahle. Das mag richtig sein, soweit burch biefe Rahlung die Gesellschaft selbst in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der Gelder kommt und über diese freie Versügungsmacht hat, sonst aber nicht. Das Handelsgesetzbuch bestimmt eben in § 195 Abs. 3 und § 284 Abs. 3 in Verbindung mit der Besanntmachung vom 24. Mai 1917 klar und deutlich, was unter "Barzahlung" zu versiehen ist, und daraus ergibt sich zwingend, daß jede andere Leistung die "bar" zu entrichtende Einlageschuld nicht zum Erlöschen bringt, und Zeichner und Aktionäre, die zur Bereinigung ihrer Einzahlungsverpslichtung hinsichtlich der ersten 25% und des Aufgeldseinen anderen Weg wählen, dies auf ihre Gesahr und ohne schuldbefreiende Wirkung tun, gleichviel, ob dies mit oder ohne Einverständnis oder Genehmigung der Gesellschaft geschieht (Staub-Vinner Händnis oder Genehmigung der Gesellschaft geschieht (Staub-Vinner Händ. 17, 212 zu § 195).

Ihrer Bareinlagepslicht hat die Beklagte vor der Eintragung unzweiselhaft nicht genügt. Wohl hat sie entsprechend der mit der A. U. getroffenen Veradredung dieser auf einem Separatkonto 3240000 KM. gutgebracht, aber erst zum 31. Dezember 1928 (also nach der Anmeldung) und dies auch nur — wie von vornherein vereindart — mit der Maßgade, daß die Gutschrift demnächst durch entssprechende Belastung der A. U. wieder ausgeglichen werden sollte. Das war eben keine "Barzahlung" im Sinne des Gesetzes, zumal nach den getroffenen Abmachungen dem Borstand keineswegs die freie Verstügungsmacht über diesen Betrag zustand.

Die Revision wendet sich sodann dagegen, daß der Vorderrichter der von der Beklagten unter dem 22. Januar 1929 für Rechnung der A. U. geleisteten Auszahlung nach New-Aorf über 2210775 RM. zum Awed bes Erwerbs einer Beteiligung bei einer bortigen Gesellschaft die schuldtilgende Wirkung hinsichtlich des in "bar" zu entrichtenden Teils der Einlage versage, obgleich die Kapitalerhöhung gerade mit zum Awed des Austaufs einer solchen Beteiligung erfolgt sei. Die Beklagte macht geltend, es sei überhaupt nicht klar, weshalb der Berufungsrichter diese Rahlung nicht als Erfüllung gelten lassen wolle; dem Umstand, daß sie erst nach der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt sei, könne keine Bedeutung zukommen, ebensowenig, daß sie nach New-Nork geleistet worden sei: denn dort sei die Zahlung an den — wie mangels gegenteiligen Vorbringens jedenfalls zu unterstellen sei — alleinvertretungsberechtigten Generaldirektor der A. U. geschehen, der zur Empfangnahme in deren Namen berechtigt gewesen sei: daß die Rahlung in Dollar erfolgt sei. habe

der Borderrichter nicht festgestellt; im übrigen könne es darauf nicht ankommen.

Die Revisionsangriffe sind nicht begründet. Der Borberrichter saat kar und beutlich, weshalb er dieser Leistung der Beklagten die schuldtilgende Wirkung abspricht, nämlich deshalb, weil sie nicht in einer ber "Bareinzahlungsverpflichtung" ber Beklagten entsprechenden Weise geschehen ist, sodaß es nicht barauf ankomme. ob die Beklagte diese ihre nach dem Geset unabdingbare Barleistungspflicht nachträglich sachlich in anderer Weise erfüllt babe. Dabei hat der Berufungsrichter ersichtlich auch die Behauptungen der Beklagten mitgewürdigt, daß sie in Wahrheit im Sinne des Gesetes "bar" gezahlt habe. Die A. U. hat am 22. Januar 1929 unter Bezugnahme auf frühere Verhandlungen die Beklagte ersucht um Aberweisung von 525000 Dollar nach New-Pork zur Verfügung ihres Generalbirektors R. und bem beigefügt, bag die Rüdzahlung bes Gegenwerts biefes Betrags vereinbarungsgemäß an bem Tage erfolgen solle, an welchem die Beklagte die Einzahlung auf das neue Aftienkapital der A. U. zur Berfligung stelle. Dementsprechend ist bann auch versahren worden. Die Beklagte hat für bie noch am 22. Januar 1929 vorgenommene Überweisung von 2210775 RM. nach New-Pork die A. U. mit Zinsen bis 6. Februar 1929 und Provision belastet. Sie hat sonach mit bieser Zahlung keineswegs ihrer übrigens schon am 27. Dezember 1928 fällig gewesenen — Bareinlagepflicht hinsichtlich der ersten 25% und bes Attienaufgelds genügen wollen und genügt, sondern hat diesen Betrag ber A. U. geborgt und hinterher, d. h. am 6. Februar 1929, mit der Guthabenforderung der A. U. verrechnet. Diese Aufrechnung war aber nicht geeignet, den "in bar" zu entrichtenden Teil der Einlageschuld der Beklagten zum Erlöschen zu bringen. Die Beklagte hat ursprünglich selbst behauptet, die im Reichnungsschein übernommene Berpflichtung sei erfüllt, indem sie am 6. Februar 1929 3240000 MM. ber A. U. in ber Weise "gezahlt" habe, baß sie ihr diesen Betrag in laufender Rechnung autgeschrieben, und ferner, daß die A. U. vom 5. Januar 1929 bis 30. Oktober 1930 bei ihr in bar 1051712,01 AM. abgehoben habe. Es kann sich daher nicht darum handeln, daß die Auszahlung New-Nork an K. von der Beklagten erfüllungshalber auf ihre schon am 27. Dezember 1928 fällig gewesene Bareinlageschuld (Aufgelb + 25%) als Zeichnerin und Erstaktionärin gemacht

worden wäre. Es mag sein, daß die Beklagte der A. U. den streitigen Betrag im Zusammenhang mit der und im Hindlick auf die Kapitalerhöhung und die der Gesellschaft daraus zusließenden Mittel "kreditiert" hat; diese Kreditierung bedeutete aber entsernt keine "Bareinzahlung" im Sinne des Gesetzes und kann auch nicht hinterher in eine solche umgedeutet werden. Damit erledigen sich die hierzu erhobenen Kebisionsangrisse ohne weiteres.

Richt anders verhält es sich mit der Zahlung der Kapitalverkehrsteuer in Höhe von 124000 KM. an das Finanzamt und der Auszahlung S. mit 195000 KM. Hierbei hat es sich nach dem Willen der Beteiligten keineswegs um Zahlungen der Beklagten aus ihre Aktieneinlagepslicht, sondern um Kreditgewährungen der Beklagten an die A. U. gehandelt, für die sie sich Zinsen und Provision derechnete und vergüten ließ, also um Forderungen, die sie dann unter dem 6. Februar 1929 gegen Guthabenforderungen der A. U. ausgerechnet hat. Dazu kommt, daß bezüglich dieser Bekräge ohnehin dem Erfordernis der "Barzahlung" auch um deswillen nicht genügt wäre, weil sie weder in mittelbaren noch in unmittelbaren Besit des Borstands gelangt waren. Ebenso steht es mit den von der Beklagten für den Aussauf eigener Aktien der A. U. ausgewendeten Bekrägen.

Die Beklagte hat endlich noch geltend gemacht, daß die A. 11. auf dem Kontokorrentsonto vom Januar 1929 dis Oktober 1930 insgesamt 1051712,01 KM. dar abgehoben habe, und daß diese Barabhebungen in entsprechender Anwendung der in KGB. Bd. 132 S. 218 entwickelten Grundsätze auf die Bareinlageschuld angerechnet werden müßten. Die Anwendung des in dieser Entscheidung, übrigens für eine ganz andere Frage, dargelegten Rechtsgedankens würde hier dazu führen, die von der Beklagten auf dem Kontokorrentkonto gemachten Barzahlungen verhältnismäßig auf die einzelnen in dieses Konto eingestellten Schuldposten der Beklagten zu verrechnen. Um dies tun zu können, müßte aber wenigstens die Verdindlichkeit der Beklagten aus dem Aktiengeschäft in dem Kontokorrentkonto erscheinen. Das ist aber nicht der Fall. Das Aktiengeschäft ist auf einem anderen Konto abgewickelt worden . . . (Wird näher dargelegt.)